



Richtlinie betreffend die Anerkennung von Fortbildungen zur Verlängerung des Homöopathie-Diploms („Fortbildungsanerkenntnisrichtlinie“)

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung 15./16. Mai 2010 in Köthen – gültig ab 01.01.2011

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Notwendigkeit der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Gemäß § 7 Absatz 2 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ kann ein Diplominhaber der ihm nach § 7 Absatz 1 selbiger Richtlinie obliegenden Fortbildungsverpflichtung nur mittels der Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten ärztlichen Fortbildungen in Einzelmittel-Homöopathie nachkommen. Auch für die Verleihung des Homöopathie-Diploms kann unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 lit. a) und b) die Absolvierung von vom DZVhÄ anerkannten Fortbildungen in Homöopathie erforderlich sein.
- (2) Mit Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme bestätigt der DZVhÄ, dass diese nach Maßgabe der folgenden die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom ergänzenden Bestimmungen für die Homöopathie-Diplomausbildung bzw. -fortbildung geeignet ist.

§ 2 Fortbildung in Homöopathie, Fortbildungsmaßnahmen

Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomfortbildung setzt voraus, dass es sich um eine ärztliche Fortbildung über Homöopathie handelt, wobei Homöopathie als *„eine ärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche am Menschen geprüft sind und – in der Regel in potenzierte Form – nach dem Ähnlichkeitsgesetz verordnet werden“* zu verstehen ist. Im Sinne einer Weiterentwicklung und Forschung in der Homöopathie können auch Fortbildungen anerkannt werden, die sich auf noch ungeprüfte Arzneimittel beziehen.

- (1) Die Anerkennung kann sich auf Fortbildungsmaßnahmen in Form von
 - (a) Fortbildungsveranstaltungen folgender Art:
 - (i) Seminare, Kongresse, Vorträge;
 - (ii) Qualitätszirkel; und
 - (iii) Supervisionsveranstaltungen; sowie
 - (b) vom Diplominhaber angefertigten Falldokumentationen beziehen.

2. Teil: Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, Ausschluss

- (1) Zwecks Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung für die Homöopathie-Diplomfortbildung hat deren Veranstalter die Eignung der Veranstaltung nach § 5 nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen vorzunehmen.
- (2) Es darf sich nicht um eine Einführungsveranstaltung handeln, die sich inhaltlich an Homöopathieanfänger richtet.
- (3) Es darf sich nicht um eine Veranstaltung handeln, in der die Homöopathiefortbildung mit homöopathiefremden Themen vermischt wird. Homöopathische Fortbildungen, die medizinisches Grundlagenwissen bis zu einem Anteil von 25% der Gesamtstundenzahl anbieten, werden mit voller Stundenzahl anerkannt.

§ 4 Eignung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die für die Anerkennung erforderliche Eignung weist ein Seminar, Vortrag oder Kongress bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

- (a) Inhaltliche Ausrichtung auf ärztliche Fortbildung im Bereich der Homöopathie gemäß § 3; und
 - (b) Öffentliche Ankündigung; und
 - (c) Präsenzveranstaltung (keine schriftliche, fernmündliche oder ausschließlich internetbasierte Teilnahmemöglichkeit); und
 - (d) Dozenten/Referenten, die von dem gemäß § 5 Absatz 2 zuständigen Landesverband des DZVhÄ als langjährig in Einzelmittelhomöopathie tätige Ärzte anerkannt worden sind und das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ besitzen bzw. bei nichtärztlichen Dozenten/Referenten Leitung der Veranstaltung durch einen Arzt, der im Besitz des Homöopathie-Diploms ist; und
- (2) Die für die Anerkennung erforderliche Eignung weist ein Qualitätszirkel bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:
- (a) Inhaltliche Ausrichtung auf ärztliche Fortbildung im Bereich der Homöopathie gemäß § 3 mit Fokus auf Kasuistiken der Einzelmittel-Homöopathie, Intervision und/oder Materia medica sowie der hiermit in Verbindung stehenden Praxis- und Organisationsprobleme; und
 - (b) Wesentlicher Bestandteil ist der interkollegiale Austausch durch gemeinsame Bearbeitung von Fällen in einem gemeinsamen Lernprozess in einer geschützten Atmosphäre als Voraussetzung größtmöglicher Offenheit im Umgang mit Fehlern, Irrtümern oder methodologischen Schwierigkeiten des Praxisalltags; und
 - (c) Durchführung von mindestens vier Terminen pro Jahr; und
 - (d) Erstellung eines Protokolls an jedem Termin; und
 - (e) Öffentliche Ankündigung; und
 - (f) Präsenzveranstaltung (keine schriftliche, fernmündliche oder ausschließlich internetbasierte Teilnahmemöglichkeit); und
 - (g) Vorgesehene Zahl von mindestens drei und maximal 15 Teilnehmern; und
 - (h) Leitung durch einen Moderator, der selbst das Homöopathie-Diplom besitzt und 16 Stunden Moderatorentertraining oder eine entsprechende didaktische Fortbildung absolviert hat.
- (3) Die für die Anerkennung erforderliche Eignung weist eine Supervisionsveranstaltung bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:
- (a) Inhaltliche Ausrichtung auf ärztliche Fortbildung im Bereich der Homöopathie gemäß § 3; und
 - (b) Durchführung als Einzel- oder Gruppensupervision; und
 - (c) Öffentliche Ankündigung; und
 - (d) Präsenzveranstaltung (keine schriftliche, fernmündliche oder ausschließlich internetbasierte Teilnahmemöglichkeit); und
 - (e) Leitung durch einen Arzt, der entsprechend §3 der Weiterbildungs- und Ausbildungsanerkennungsrichtlinie von dem zuständigen Landesverband als Leiter einer Diplomausbildungsmaßnahme anerkannt ist.

§ 5 Antrag

- (1) Den Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung durch den DZVhÄ für die Homöopathie-Diplomfortbildung kann jeder Veranstalter für die von ihm organisierte Fortbildungsveranstaltung stellen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Landesverband des DZVhÄ zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fortbildungsveranstaltung stattfindet.
- (3) Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen der betreffenden Fortbildungsveranstaltung nach § 3 und § 4 beizufügen.

§ 6 Prüfung

- (1) Der zuständige Landesverband prüft anhand der vom Antragssteller eingereichten Unterlagen die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung für die Homöopathie-Diplomausbildung bzw. -fortbildung nach § 3 und § 4.

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

- (2) Der prüfende Landesverband des DZVhÄ hält das Ergebnis der Prüfung, im Falle eines negativen Ergebnisses einschließlich der Gründe hierfür, schriftlich fest.
- (3) Kommt der mit der Prüfung befasste Landesverband des DZVhÄ zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die für die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt er dies dem Antragsteller unter Nennung des jeweiligen Grundes mit.

§ 7 Erteilung der Anerkennung, Dokumentation

- (1) Gelangt der zuständige Landesverband zu einem positiven Prüfungsergebnis, bestätigt dieser dem Antragsteller schriftlich die Anerkennung der von ihm veranstalteten Fortbildungsveranstaltung.
- (2) Der DZVhÄ nimmt die anerkannte Fortbildungsveranstaltung in ein von ihm geführtes Register auf, welches er öffentlich zugänglich macht.

§ 8 Kontrollbefugnis, Widerruf der Anerkennung

- (1) Der eine Anerkennung nach § 7 erteilende Landesverband ist berechtigt, die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 und § 4 durch von ihm auszuwählende persönliche Beobachter, im Falle von Qualitätszirkeln auch anhand der Durchsicht der angefertigten Protokolle, überprüfen zu lassen.
- (2) Sollte die Prüfung nach Absatz 1 ergeben, dass eine Fortbildungsveranstaltung, der die Anerkennung nach § 7 erteilt worden ist, nicht die erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 und § 4 erfüllt, kann der zuständige Landesverband die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

3. Teil: Anerkennung von Falldokumentationen

§ 9 Voraussetzungen der Anerkennung von Falldokumentationen

- (1) Zwecks Anerkennung zur Homöopathie-Diplomfortbildung muss die angefertigte Falldokumentation den folgenden Vorgaben entsprechen:
 - (a) Fallbericht nach dem in Anhang 1 vorgegebenen Schema; und
 - (b) Kurze Inhaltsübersicht mit Nennung der wirksamen Arzneien und gegebenenfalls der Besonderheiten des Falls (z.B. einseitige Krankheit, gute Nachvollziehbarkeit der Hering'schen Regel oder Ansprechbarkeit auf die Arznei erst in bestimmten Potenzierungen).
- (2) Die Falldokumentation soll zwecks elektronischer Übermittlung als Word- oder PDF-Datei angefertigt werden.
- (3) Der Ersteller der Falldokumentation muss sich durch Unterzeichnung der von ihm ausgefüllten Einverständniserklärung zur Datennutzung nach den Vorgaben des Musters in Anhang 2 damit einverstanden erklären, dass der Fall nach erfolgter Prüfung und Anerkennung für die Homöopathie-Diplomfortbildung im Internetportal des DZVhÄ im internen, passwortgeschützten und nur Mitgliedern zugänglichen Bereich veröffentlicht und darüber hinaus, sofern gewünscht unter Anonymisierung des Erstellers, für Forschungszwecke verwendet werden darf. Die Rechte für weitere Veröffentlichungen und für die Nutzung dieser Fälle für die Lehre bleiben dem Ersteller der Falldokumentation vorbehalten.]
Der Ersteller der Falldokumentation ist verpflichtet, von dem betroffenen Patienten eine den Anforderungen des § 4a Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechende Einwilligung (entsprechend Muster in Anhang 3) einzuholen. Diese Einwilligung verbleibt bei dem behandelnden Arzt.

§ 10 Antrag

- (1) Den Antrag auf Anerkennung der von ihm angefertigten Falldokumentation kann jeder Inhaber des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ stellen.

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

- (2) Der Antrag ist in Textform (§ 126 b BGB) an den DZVhÄ zu richten. (für E-Mail: falldokumentation@dzvhae.de) Ist eine elektronische Antragstellung nicht möglich, kann der Antrag auch schriftlich an den DZVhÄ gerichtet werden.
- (3) Dem Antrag ist die Falldokumentation gemäß den Anforderungen des § 10 im Anhang beizufügen.
- (4) Dem Antrag ist die Einverständniserklärung zur Datennutzung gemäß dem Muster in Anhang 2 beizufügen. Die Einwilligung des Patienten verbleibt bei dem behandelnden Arzt.

§ 11 Prüfung

- (1) Der DZVhÄ leitet die vom Diplominhaber eingereichte Falldokumentation zwecks Prüfung der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 9 Absatz 1 an ein Mitglied des beim DZVhÄ zur Falldokumentationsprüfung gebildeten freiwilligen Ärzteteams weiter.
- (2) Der prüfende Arzt hält das Ergebnis der Prüfung, im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses einschließlich der Gründe hierfür, schriftlich fest.
- (3) Kommt der mit der Prüfung befasste Arzt zu dem Ergebnis, dass die Falldokumentation die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt er dies dem Antragsteller unter Nennung des für die Anerkennung nötigen Nachbesserungen des Berichts in Textform (§ 126 b BGB) mit.

§ 12 Erteilung der Anerkennung

- (1) Gelangt der prüfende Arzt zu einem positiven Prüfungsergebnis, teilt er dies dem DZVhÄ schriftlich mit.
- (2) Sofern der DZVhÄ ein positives Prüfungsergebnis vom prüfenden Arzt mitgeteilt bekommen hat, bestätigt er dem Antragsteller in Textform (§ 126 b BGB) die Anerkennung der von ihm angefertigten Falldokumentation.

4. Teil: Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Anrechnungsmodalitäten für anerkannte Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Eine Unterrichtsstunde á 45 Minuten entspricht einem Fortbildungspunkt, wobei der DZVhÄ pro Fortbildungstag maximal acht, pro Qualitätszirkel-Termin maximal vier Fortbildungspunkte vergibt.
- (2) Dozenten, die selbst in anerkannten Fortbildungsveranstaltungen unterrichten, erhalten aufgrund ihrer intensiveren Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema die doppelte Punktzahl angerechnet. Davon werden aber nur maximal zehn von 20 Fortbildungspunkten pro Jahr für die IV- bzw. Homöopathie-Diplomfortbildung angerechnet.
- (3) Für Qualitätszirkel werden maximal zwölf Fortbildungspunkte pro Jahr anerkannt.
- (4) Für vom DZVhÄ anerkannte Falldokumentationen erfolgt bei Akutfällen eine Anrechnung von 1 Fortbildungspunkt und bei chronischen Fällen, die mindestens zwei Jahre nachbeobachtet worden sind, von drei Fortbildungspunkten. Es können maximal zwölf Fortbildungspunkte für Falldokumentationen pro Jahr angerechnet werden, wobei jedoch mindestens acht Punkte für Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr obligatorisch bleiben.

Anerkennung von Fortbildungspunkten: Übersicht (Ziel 20 Punkte/ Jahr bzw. 100 Punkte in 5 Jahren)		
Fortbildung	1 Punkt / 45 Minuten	Max. 8 Punkte/Tag
Dozenten	2 Punkte / 45 Minuten	Max. 10 Punkte/Jahr
Qualitätszirkel	1 Punkt / 45 Minuten	Max 4 Punkte/ Tag – max 12 Pkt /Jahr
Fälle	1 Pkt akut / 3 Pkt chronisch	Max 12 Pkt / Jahr

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

§ 14 Geltung

- (1) Diese Richtlinie gilt für jede Fortbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomfortbildung, die ab dem 01.01.2011 stattfindet.
- (2) Der DZVhÄ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinien berechtigt. Diese Änderungen bleiben ohne Auswirkungen auf vom Diplom-Inhaber bereits absolvierte Fortbildungen.

Anhänge

- Anhang 1: Schema Fallbericht
Anhang 2: Muster der Einverständniserklärung zur Datennutzung – für den Arzt
Anhang 3: Muster der Einverständniserklärung zur Datennutzung – für den Patienten

Anhang 1: Schema Fallbericht

Anerkennung von Fortbildungspunkten: Falldokumentation	
Pat.-ID	Pseudonymisierung des Patienten/der Patientin durch Codierung, Geschlecht, (evtl. Geburtsdatum oder nur:) Geburtsjahr
Arzt-ID	Name, Adresse, Tätigkeitsgebiet
Fall-ID	Daten der Behandlung, Datum des Berichts
Anamnesebericht	sinnvolle Auswahl wörtlicher Patientenaussagen, vollständige Symptome, Gesamtheit der Symptome [optional: möglichst umfassende wörtliche Mitschrift]
Symptome	wesentliche Klagen des Patienten, charakteristische Symptome, wahlanzeigende Symptome, verlaufsrelevante Symptome, wesentliche ärztliche Beobachtungen [optional: weitere deutliche Symptome]
Diagnose	Krankheitsname(n), bisherige Dauer der Krankheit, akut / chronisch, Stadium (sofern zu unterscheiden), Intensität der Hauptbeschwerde nach Einschätzung des Patienten/der Patientin auf der numerischen Ratingskala (0-10) [optional: Intensität der Nebenbeschwerden], weitere Outcome-Parameter nach Fragestellung, Therapieziele, Nachbeobachtungszeit nach Therapieende. [optional: Einschätzung des Fallverlaufs und der Prognose prospektiv [optional: erweiterte Diagnoseliste (begleitende Symptome, außerhalb des Behandlungsauftrags)]]
Konstitution	nicht nötig
Frühere Krankheiten	evtl. alle, oder: sofern relevant für die Arzneiwahl
familiäre Krankheiten	evtl. alle, oder: sofern relevant für die Arzneiwahl
Befund	Relevante körperliche Befunde, relevante Laborbefunde, relevante apparative Diagnostik.
Arznei	Begründung der Wahl, Ausschluss anderer Arzneimittel

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

	(differenzierender MM-Vergleich), Arzneiname, Potenz, Applikationsform, Einnahmевorschrift [optional: Hersteller]
Begleittherapie	andere Arzneimittel, weitere Verfahren, Selbstbehandlung
Verlauf	jede Folgekonsultation, Veränderung aller Hauptsymptome, neue Therapiewahl mit Begründung, bisher nicht genannte Symptome und evtl. deren Verschwinden (neue, alte, intrakurative, NB-Symptome), Effekte während des Verlaufs (z.B. Hering'sche Regel), Intensität der Hauptbeschwerde nach Einschätzung des Patienten auf der numerischen Ratingskala (0-10) [optional: Intensität der Nebenbeschwerden], weitere Outcome-Parameter, Vergleich des Behandlungsergebnisses mit dem erstgenannten Therapieziel, Nachbeobachtungszeit nach Therapieende. Eine Wirksamkeitsbeurteilung verlangt zwingend die kritische Einschätzung von Bias-Faktoren, z.B. die Abgrenzung von Effekten anderer Therapien oder vom Spontanverlauf.
Kommentar	Ggf. ergänzende Angaben, die aus therapeutischen Gründen dem Patienten nicht vorgelegt werden sollen. Diese Angaben dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen.
Zusammenfassung	Kurze ggf. auch stichwortartige Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte des Falles in der Art eines Abstract.

* Quellen: [1] Aktuell. AHZ 2009; 254 (3): 4-6. [2] Grundsätze und Elemente der Falldokumentation. AHZ 2009; 254 (2): 28-31. [3] Gerhard Bleul. Grundsätze und Elemente der Falldokumentation. ICE 8. InHom 2009.

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

Anhang 2: Einverständniserklärung zur Datennutzung – für den Arzt



Einverständniserklärung

1. Mir ist bekannt, dass die zur Fortbildungsanerkennung gem. § 9 Fortbildungsanerkennungsrichtlinie eingereichte Falldokumentation personenbezogene Daten enthält, die dem Datenschutz gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterliegen.
2. Mir ist bekannt, dass die Falldokumentation nach erfolgter Prüfung und Anerkennung für die Homöopathie-Diplomfortbildung im Internetportal des DZVhÄ im internen, passwortgeschützten und nur Mitgliedern des DZVhÄ zugänglichen Bereich veröffentlicht werden soll.
3. Ferner ist mir bekannt, dass die Falldokumentation für Forschungszwecke verwendet werden soll.
4. Hiermit willige ich in
 - die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Falldokumentation in dem passwortgesicherten Mitgliederbereich des Internetportals des DZVhÄ
 - die weitere Verwendung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Falldokumentation für Forschungszwecke
 - auf meinen Wunsch anonymisiert
 - sonst unter Nennung meines Namens

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

ein.

[Ort], den [Datum]



Anhang 3: Einverständniserklärung zur Datennutzung – für den Patienten

Einverständniserklärung

1. Mir ist bekannt, dass mein Arzt/meine Ärztin im Rahmen seiner Fortbildungsverpflichtungen zur Erlangung bzw. Erneuerung des Homöopathie-Diploms des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte (DZVhÄ) eine auf mich bezogene Falldokumentation erstellen und beim DZVhÄ einreichen wird. Meine personenbezogenen (Gesundheits-) Daten werden dabei anonymisiert bzw. pseudonymisiert, so dass Außenstehende keine Rückschlüsse auf meine Person ziehen können. Nach der Prüfung und Anerkennung der Falldokumentation durch den DZVhÄ soll sie im Internetportal des DZVhÄ im internen, passwortgeschützten und nur Mitgliedern des DZVhÄ zugänglichen Bereich veröffentlicht werden, um zu belegen, welche homöopathischen Arzneien sich in der klinischen Anwendung bewährt haben. Darüber hinaus soll die Falldokumentation auch für Forschungszwecke verwendet werden. Zum Beispiel, um Diagnosen zu sichten, bei denen die homöopathische Behandlung wirksam erscheint oder um Verifikationen bzw. Falsifikationen von Symptomen zu ermitteln.
2. Mir ist bekannt, dass die von meinem Arzt / meiner beim DZVhÄ eingereichte Falldokumentation personenbezogene Daten über mich enthält, die dem Datenschutz gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterliegen.
3. Ich bin mir bewusst, dass diese personenbezogenen Daten auch Angaben über meine Gesundheit enthalten und somit besondere Arten von personenbezogenen Daten i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG sind. Solche Daten unterliegen aufgrund ihrer Sensitivität einem besonderen Schutz.
4. Mein Arzt / Meine Ärztin hat mir die Falldokumentation vor deren Einreichung beim DZVhÄ zur Durchsicht vorgelegt. Ich habe den Inhalt der Falldokumentation zur Kenntnis genommen und bestätige deren Richtigkeit.
5. Mein Arzt / Meine Ärztin schreibt ggf. zusätzlich zu der Falldokumentation einen Kommentar. Dieser enthält z.B. allgemeine Angaben über besondere Charakteristika des Behandlungsverlaufs, darf jedoch keine Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf meine Person zulassen.

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

6. Hiermit willige ich in Kenntnis von dem Vorliegen „sensibler Daten“ über meine Gesundheit i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG und in Kenntnis der oben genannten Zwecke in

- die anonymisierte bzw. pseudonymisierte Aufnahme meiner personenbezogenen Daten in die Falldokumentation;
- die anonymisierte bzw. pseudonymisierte Übermittlung meiner in der Falldokumentation enthaltenen personenbezogenen Daten an den DZVhÄ;
- die anonymisierte bzw. pseudonymisierte Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten in dem passwortgesicherten Mitgliederbereich des Internetportals des DZVhÄ; und
- die weitere Verwendung meiner personenbezogenen Daten für Forschungszwecke in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form

ein.

[Ort], den [Datum]
